

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm

vom 22. März 2006

in der Fassung vom 17.07.2019

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15.01.1996 (GBl. S. 75) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer/Taxiunternehmerinnen mit dem Betriebssitz im Stadtkreis Ulm.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist der Bereich des Stadtkreises Ulm und das Stadtkerngebiet Neu-Ulm (ohne eingemeindete Stadtteile).
- (3) Bei Fahrten über den Geltungsbereich nach Abs. 2 hinaus können die Beförderungsentgelte nach § 37 Abs. 3 BOKraft vor Fahrtbeginn frei vereinbart werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 1. Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis einschließlich der 1. Fortschalteinheit: PKW-Tarif 2,80 €, Großraum-Tarif 6,50 €
 2. Arbeitstarife:
 - a) PKW-Tarif
Grundtarif 2,80 € einschließlich der 1. Fortschalteinheit
 - Stufe 1: 0,10 € je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 3,20 € bis 2 km.
 - Stufe 2: 0,10 € je angefangene 57,14 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis: 1,75 € ab 2 km bis 5 km.

- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 60,61 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis:
1,65 € ab 5 km.

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 15 Sekunden (24,00 € pro Stunde).

- b) Großraum-Tarif (für Fahrzeuge ab 5 Fahrgastplätze in Fahrtrichtung und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen)

Grundtarif: 6,50 € einschließlich der 1. Fortschalteinheit

- Stufe 1: 0,10 € je angefangene 31,25 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis
3,20 € bis 2 km.
- Stufe 2: 0,10 € je angefangene 57,14 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis:
1,75 € ab 2 km bis 5 km.
- Stufe 3: 0,10 € je angefangene 68,97 m Beförderungsstrecke, Kilometerpreis:
1,45 € ab 5 km.

Der Wartepreis beträgt 0,10 € je 15 Sekunden (24,00 € pro Stunde).

3. Weitere Zuschläge

Ferner werden Zuschläge für Kombi-Fahrzeuge und Baby-Safe zusammengefasst und als Zuschlag für Sperrgüter und Baby-Safe deklariert.

Hierfür wird ein Zuschlag in Höhe von 5,00 € erhoben.

Der Zuschlag für Kombi-Fahrzeuge wird erhoben, wenn Fahrgäste einen Kombi ordern. Dasselbe trifft zu, wenn ein Baby-Safe gefordert wird.

§ 3 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG für Fahrten im Pflichtbereich sind nur zulässig, wenn
- a) ein bestimmter Zeitraum eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 - b) die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 - c) die Beförderungsentgelte und –bedingungen schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen nach Abs. 1 bedürfen der Anzeige der Stadt Ulm.

§ 4 Beförderungsbedingungen

(1) Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Er/Sie verstaut das Gepäck und achtet darauf, dass dieses ohne Beschädigung befördert wird.

(2) Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt (§ 21 a Abs. 1 StVO) hinzuweisen.

(3) Für Gepäck, Tiere, Kinderwagen und Krankenfahrstühle werden keine Zuschläge erhoben (vgl. § 2 Abs. 4).

Hunde und Kleintiere dürfen mitbefördert werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit im Taxi nicht gefährdet wird. Der Taxifahrer/Die Taxifahrerin kann hierzu Einzelanweisungen geben und insbesondere bestimmen, dass Vorkehrungen gegen eine mögliche Beschmutzung des Fahrgastraumes getroffen werden.

Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sind stets, soweit technisch möglich, mitzubefördern.

(4) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. In besonderen Fällen kann der Fahrer/die Fahrerin einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

(5) Der Fahrer/Die Fahrerin soll Wechselgeld in Höhe von 50,00 € bereithalten.

(6) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung unter Angabe des genauen Fahrtzieles, der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer des Taxis nach § 27 BOKraft zu erteilen.

(7) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis zu ersetzen.

(8) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

(9) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen; jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 5 Ausnahmen

(1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung, d.h. die Beförderungsentgelte für diese Fahrten können mit dem Auftraggeber vereinbart werden:

- a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
- b) Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
- c) Sonstige vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi im öffentlichen Linienverkehr).

(2) Vereinbarungen nach Abs. 1 sind der Stadt Ulm anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.v. § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxiunternehmer/Taxiunternehmerin oder Fahrer/Fahrerin entgegen

1. §§ 1-3 Beförderungsentgelte berechnet, die festgesetzten Zuschläge für Wartezeiten nicht erhebt oder Sondervereinbarungen, die aufgrund von § 3 getroffen wurden, nicht einhält;
2. § 1 Abs. 3 das Entgelt für Beförderungen außerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht entsprechend vereinbart bzw. berechnet;
3. § 4 Abs. 1 den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen nicht hilft oder das Gepäck nicht im Kofferraum verstaut;
4. § 4 Abs. 3 Blindenhunde, Gepäck, Kinderwagen oder Krankenfahrstühle nicht befördert;
5. § 4 Abs. 6 dem Fahrgast keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt;
6. § 4 Abs. 9 eine Fertigung dieser Verordnung nicht mitführt bzw. dem Fahrgast auf Verlangen nicht zeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 25. März 2015 außer Kraft.

Ulm, 17.07.2019

Gunter Czisch
Oberbürgermeister